



A.Zl. 817/004-0

Röhthis, 23.11.2021
Auskunft: Michael Schnetzer
DW: 72

VERORDNUNG

über die Friedhofsgebühren der Gemeinde Röhthis (Friedhofsgebührenverordnung)

Die Gemeindevertretung Röhthis hat mit Beschluss vom 22.11.2021 gemäß §§ 16 Abs. 1 Z. 15 und §§ 17 Abs. 3 Z. 4 Finanzausgleichsgesetz 2017 (FAG 2017) idgF. in Verbindung mit § 42 des Bestattungsgesetzes idgF. folgende Verordnung erlassen:

§ 1 Gültigkeitsbereich

Diese Friedhofsgebührenverordnung hat für den Gemeindefriedhof St. Martin in Röhthis Gültigkeit.

§ 2 Grabstättengebühren

Die Grabstättengebühren werden für die Dauer eines Benützungsrechtes (§ 5 der Friedhofsordnung) wie folgt festgesetzt:

| | |
|--|----------|
| a) Reihengräber (klein) | € 175,00 |
| b) Reihengräber (normal) | € 345,80 |
| c) Sondergräber (Familiengräber) m. 2 Grabstellen | € 480,20 |
| d) Sondergräber (Familiengräber) m. 4 Grabstellen | € 957,60 |
| e) Urnengrab/Urnennischen (ohne Kosten d. Abdeckung) | € 247,80 |
| f) jährl. Grabstättengebühr für Sondergräber mit 2 Grabstellen, Reihengräber, sowie Urnennischen/Urnengräber | € 21,80 |
| g) jährl. Grabstättengebühr für Sondergräber mit 4 Grabstellen | € 36,10 |

Bei Grabstellen, bei denen die Einfassung in Form von Granitplatten durch die Friedhofsverwaltung beige stellt wird (§ 11 der Friedhofsordnung) erhöht sich die Grabstättengebühr gem. Abs. 1

| | |
|-------------------------------------|----------|
| für Reihengräber (klein und normal) | € 457,00 |
| für Sondergräber mit 2 Grabstellen | € 613,00 |
| für Sondergräber mit 4 Grabstellen | € 918,00 |

| | |
|--|----------|
| Metallabdeckplatte ohne Inschrift (§ 10 Abs. 10 der Friedhofsordnung) | |
| Abdeckplatte Wandnische | € 368,40 |
| Abdeckplatte Bodennische | € 461,10 |

§ 3
Bestattungsgebühr

Die Bestattungsgebühr beträgt für jede Grabstelle

| | |
|--|-------------------|
| a) bei Sargbestattung im Erdgrab | € 1.400,00 |
| b) bei Urnenbestattung im Erdgrab | € 276,00 |
| c) bei Urnenbestattung in Boden- oder Wandnische | € 139,00 |

Eine Grabstelle ist der Platz, der zur Bestattung einer Leiche oder Beisetzung einer Urne benötigt wird.

§ 4
Aufbahrungsgebühr

Für jede Aufbahrung einer Leiche in der Leichenhalle ist für jeden angefangenen Kalendertag eine Aufbahrungsgebühr von **€ 28,50** zu entrichten.

§ 5
Verlängerungsgebühren

Für die Verlängerung eines Benützungsrechtes ist eine Gebühr in der Höhe der Grabstättengebühr gemäß § 2 entsprechend der Dauer der Verlängerung zu entrichten. Eine Verlängerung ist immer nur auf 7 oder 14 Jahre möglich. Für Kindergräber ist eine Verlängerung immer nur auf 5 oder 10 Jahre möglich.

Bei einer Verlängerung des Benützungsrechtes nach § 38 Abs. 5 des Bestattungsgesetzes sind je nach Grabstättenart die anfallenden Gebühren anteilmäßig zu berechnen.

§ 6
Enterdigungsgebühr

Für eine Enterdigung ist dieselbe Gebühr zu entrichten, wie sie in § 3 für Bestattungen festgesetzt ist. (Die Kosten für eine Umbettung sind in dieser Gebühr nicht enthalten und werden gesondert nach Aufwand berechnet).

§ 7
Verzicht auf Benützungsrecht

Bei vorzeitigem Verzicht auf das Benützungsrecht an einer Grabstätte erfolgt keine Rückzahlung der bereits entrichteten Friedhofgebühren.

§ 8
Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes

Bei Stilllegung oder Auflassung des Friedhofes oder eines Friedhofteiles sind die bereits entrichteten Friedhofgebühren anteilmäßig an den Benützungsberechtigten zurückzuerstatten.

§ 9
Schlussbestimmung

Die Friedhofsgebührenverordnung tritt am **01.01.2022** in Kraft. Gleichzeitig verliert die bisherige Friedhofsgebührenverordnung ihre Wirksamkeit.

Der Bürgermeister:


Ing. Roman Kopf, MSc

AKTENVERMERK
Anschlag an der Amtstafel

vom 23.11.21 bis 31.12.21
Röthis, am 23.11.2021